

Der Landtag von Niederösterreich hat am **-7. JULI 1983** in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl.Nr. 122/1983 beschlossen:

Gesetz,

mit dem das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. c lautet:

"Kuranstalten und Kureinrichtungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Heilquellen- und Kurortewesen eine Betriebsgenehmigung erlangt haben (§ 11 NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600)."

2. Im § 2 a Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge "Einrichtungen für die Intensivbehandlung und cardiologische Überwachung" durch die Wortfolge "Einrichtungen für Intensivüberwachung" ersetzt.
3. Dem § 5 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
"Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 5 erster Satz zutreffen."
4. Im § 8 entfällt der Abs. 4, der bisherige Absatz 5 erhält die Bezeichnung 4.
5. Dem § 8 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
"(5) Beantragt ein Krankenversicherungsträger die Bewilligung zur Errichtung eines Ambulatoriums, so ist die Bewilligung zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Ärzte bzw. Dentisten oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn der Bedarf im Sinne des § 5 Abs. 6 festgestellt ist. Die Absätze 1 und 2 sind in einem solchen Falle nicht anzuwenden."

(6) Im behördlichen Verfahren wegen Genehmigung der Errichtung oder Inbetriebnahme von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers haben die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und bei Zahnambulatorien auch die der Dentisten Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1950, wenn

- a) über das Vorhaben des Krankenversicherungsträgers kein Einvernehmen im Sinne des § 339 ASVG zustande gekommen ist,
- b) der Antrag des Krankenversicherungsträgers nicht mit einem nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmen übereinstimmt oder
- c) die Entscheidung der Behörde über den Inhalt des nach § 339 ASVG erzielten Einvernehmens hinausgeht.

Im übrigen haben die berührten gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen die Stellung eines Beteiligten."

6. § 11 lautet:

"(1) Einer Bewilligung der Landesregierung bedarf

- a) eine Verlegung der Betriebsstätte der Krankenanstalt,
- b) eine Veränderung der Art der Krankenanstalt (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 7),
- c) eine Veränderung der Bestimmung einer Sonderkrankenanstalt (§ 2 Abs. 1 Z 2) hinsichtlich Krankheit, Altersstufe oder Zweck,
- d) eine Veränderung des Aufgabenbereiches bzw. Zweckes eines selbständigen Ambulatoriums (§ 2 Abs. 1 Z 7),

- e) eine Erweiterung der Krankenanstalt durch Zu- und Umbauten, die den räumlichen Umfang der Krankenanstalt erheblich verändern,
- f) die Schaffung neuer Abteilungen und Institute bzw. den Anstaltszweck erheblich beeinflussender Einrichtungen, auch wenn damit keine räumliche Erweiterung der Krankenanstalt verbunden ist.

Im Verfahren über die Bewilligung sind die Vorschriften der §§ 4 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

(2) Jede andere geplante räumliche Veränderung einer Krankenanstalt ist der Landesregierung vor der Durchführung anzuzeigen. Die Landesregierung kann die Veränderung binnen drei Monaten, gerechnet vom Einlangen der Anzeige, untersagen, wenn die Veränderung den im § 10 enthaltenen Grundsätzen widerspricht."

8. Dem § 16a Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Anstaltsleitung hat dem Spitalsärzterevertreter mindestens vierteljährlich Gelegenheit zur Anhörung zu geben."

10. Nach § 19 b wird folgender § 19 c angefügt:

"Technischer Sicherheitsbeauftragter

§ 19 c

(1) Für jede Krankenanstalt ist eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte (Apparaturen) und technischen Einrichtungen zu bestellen (Technischer Sicherheitsbeauftragter). Der Rechtsträger der Krankenanstalt kann sich für diesen Zweck auch fachlich geeigneter betriebsfremder Personen und Einrichtungen bedienen.

(2) Als fachlich geeignet im Sinne des Abs. 1 sind Absolventen einer Technischen Universität oder Höheren technischen Lehranstalt dann anzusehen, wenn sie auf dem Gebiete der technischen Sicherheit mit den speziellen Erfordernissen einer Krankenanstalt besonders vertraut sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen. Eine Einrichtung gilt dann als fachlich geeignet, wenn sie sich zur Besorgung der Aufgaben als Technischer Sicherheitsbeauftragter derartiger Personen bedient.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte (Apparaturen) und die technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Über-

prüfungen zu sorgen. Derartige Überprüfungen haben vor Inbetriebnahme der medizinischen Geräte (Apparaturen) und technischen Einrichtungen und in der Folge regelmäßig in Abständen von höchstens drei Jahren zu erfolgen.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Zu diesem Zweck hat er das Ergebnis der Überprüfung bzw. die festgestellten Mängel unverzüglich der Anstaltsleitung zur Behebung der Mängel bekanntzugeben.

(5) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner die Anstaltsleitung in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte (Apparaturen) und der technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten (Apparaturen) und technischen Einrichtungen zuzuziehen.

(6) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, und des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, bestellten Personen sowie mit den Brandschutzbeauftragten im Sinne der geltenden Brandschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

(7) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Bestellung des Technischen Sicherheitsbeauftragten der Landesregierung anzuzeigen. Mit Ausnahme einer Bestellung nach Abs. 9 ist auch die fachliche Eignung nachzuweisen.

(8) Die Landesregierung hat für die Koordination der Tätigkeit der Technischen Sicherheitsbeauftragten der Krankenanstalten sowie deren laufende Information einen fachlich geeigneten Bediensteten des Amtes der Landesregierung zum Landesbeauftragten für Sicherheitstechnik im Krankenanstaltenbereich zu bestellen. Dieser hat auch die sicherheitstechnischen Interessen des Landes bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Krankenanstalten wahrzunehmen sowie Vorschläge für die Erlassung genereller sicherheitstechnischer Richtlinien zu erstellen.

(9) Die Rechtsträger der Krankenanstalten können sich zur Erfüllung der Aufgaben des Technischen Sicherheitsbeauftragten der mit der Besorgung der Angelegenheiten der Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen betrauten Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung kostenlos bedienen, soweit es die personellen Gegebenheiten und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben zulassen. Die Landesregierung hat ferner die kostenlose meßtechnische Überprüfung der medizinisch-technischen Geräte (Apparaturen) und technischen Einrichtungen durchzuführen."

11. Dem § 20 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies bezieht sich bei Eingriffen zur Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation auch auf die Person des Spenders und des Empfängers."

12. An § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sofern es der Patient nicht ausdrücklich untersagt, kann von den in der Krankenanstalt beschäftigten Personen auf Anfragen im Einzelfall Auskunft erteilt werden, ob der Patient in die Krankenanstalt aufgenommen worden ist und wo er angetroffen werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für die religiöse Betreuung."

13. Dem § 21 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Sofern es der Patient nicht ausdrücklich untersagt, dürfen patientenbezogene Vermerke am Krankenbett angebracht werden:

(10) Die Krankenanstalten sind verpflichtet, über die Entnahme von Organen und Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation Niederschriften zur Krankengeschichte aufzunehmen und im Sinne des Abs. 2 zu verwahren."

15. Dem § 22 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

"(5) Die Landesregierung hat zur Durchführung der Ausbildung von Führungskräften im Verwaltungsdienst von Krankenanstalten im Sinne der Absätze 2 und 4 durch Verordnung Richtlinien zu erlassen. In diesen Richtlinien sind insbesondere zu regeln:

- a) die Art und Dauer der Ausbildung,
- b) die Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung,
- c) der Lehrplan der Ausbildung,
- d) die vorzunehmenden Prüfungen,
- e) der Inhalt des Abschlußzeugnisses (Diplom),
- f) die aus der Absolvierung der Ausbildung erfließende Berufsbezeichnung, sowie
- g) die Anerkennung anderwertiger gleichartiger Ausbildungen.

(6) Die Ausbildung hat einen theoretischen und praktischen Teil zu enthalten und eine Ausbildungsdauer von mindestens 6 Monaten bis zu höchstens drei Jahren zu umfassen.

(7) Die Landesregierung kann die Bewilligung zur Durchführung des Ausbildungslehrganges erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleistet sind.

(8) Nach Absolvierung des Ausbildungslehrganges und Ablegung der erforderlichen Prüfungen ist ein Abschlußzeugnis (Diplom) auszustellen, das die dem Ausbildungsziel entsprechende Berufsbezeichnung schlüssig zum Ausdruck bringt."

15a. Im § 23 Abs.3 lit.e hat es anstelle der Zitierung
"BGBI.Nr. 493/1974" zu lauten:
"BGBI.Nr. 159/1983".

16. Im § 24 Abs. 5 wird das Wort "Einnahmen" durch das Wort
"Erträge" ersetzt.

16a. Im § 25 Abs.1 hat es anstelle der Zitierung
"BGBI.Nr. 493/1974" zu lauten:
"BGBI.Nr. 159/1983".

17. Im § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck "10. April" durch den Aus-
druck "20. April" ersetzt.

18. Im § 25 Abs. 5 wird das Zitat "(§ 43 Abs.2)" durch das Zitat
"(§ 43 Abs. 3)" ersetzt.

20. Dem § 44 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Pflegegebühren (Pflegegebührenersätze) sind das tägliche Entgelt für diese Leistungen. Sie sind auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten, wengleich der Patient nicht den ganzen Tag in der Krankenanstalt verbracht hat."

21. § 44 Abs. 4 lautet:

"(4) Im Falle der Aufnahme einer nicht anstaltsbedürftigen Begleitperson nach § 40 Abs. 3 ist das tägliche Entgelt höchstens die Hälfte der Pflegegebühr."

23. Dem § 45 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den folgenden Absätzen ist unter dem ärztlichen Honorar der Betrag abzüglich dieser Einhebungsvergütung zu verstehen."

24. In § 46 wird das Zitat "(§ 48 Abs. 4)" durch das Zitat "(§ 48 Abs. 5)" ersetzt.

25. Dem § 47 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Ist der Patient in der Anstalt verstorben, kann die Rechnung auch den Angehörigen (Ehegatten oder Kinder) zugestellt werden. Wenn diese die Bezahlung der Rechnung verweigern, ist die Forderung beim Verlassenschaftsgericht anzumelden. Über die Möglichkeit, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern, sind die Angehörigen aufzuklären."

26. Im § 47 Abs. 3 dritter Satz wird das Wort "Aufgeforderten" durch die Wortfolge "aufgeforderten Patienten" ersetzt.

27. § 48 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Bleibt der zur Zahlung verpflichtete Patient mit der Zahlung im Rückstand, hat die Anstalt einen Rückstandsausweis (Beilage 3) in der erforderlichen Zahl von Ausfertigungen auszustellen und zusammen mit einer Abschrift der Pflegegebührenrechnung und dem Nachweis ihrer Zustellung an den zur Zahlung verpflichteten Patienten der nach Abs. 1 zuständigen Behörde zur Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorzulegen."

27a. § 48 Abs. 7 erster Satz lautet:

"Die Träger von öffentlichen Krankenanstalten können von Patienten, die in einem Krankenzimmer der Sonderklasse aufgenommen werden sollen eine Vorauszahlung für 30 Tage (§§ 44 und 45) im vorhinein einheben."

28. An § 48 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Zur Einbringung der ausständigen Pflege- und Sondergebühren von Patienten können von den Krankenanstalten die erforderlichen Erhebungen gepflogen und die dazu nötigen patientenbezogenen Daten bekanntgegeben werden."

29. § 49 Abs. 2 lit.a entfällt, die lit.b und c erhalten die Bezeichnung lit. a und b.

30. § 49 Abs. 2 lit. b (neu) lautet:

" b) Zahlungen des ärztlichen Honorars an die Ärzte, Aufwendungen für Pensionen und der klinische Mehraufwand (§ 55 KAG, BGBl.Nr. 1/1957)."

31. Im § 49 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7.

32. Nach § 49 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Bei Verrechnungsabkommen zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt und einem privaten Versicherungsträger über die Kostentragung bei Aufnahme des Patienten in die Sonderklasse gilt jenes ärztliche Honorar als im Sinne des Abs. 5 vereinbart, das zwischen der Ärztekammer und dem betreffenden Versicherungsträger festgelegt wurde."

33. Der Text des bisherigen § 56 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

34. Dem § 56 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, von den Versicherungsträgern alle Daten zu verlangen, die zur Einbringung ausständiger Pflege- und Sondergebührenforderungen nötig sind."

35. § 57 Abs. 3 entfällt und die Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung "(3)" und "(4)".

36. § 58 lautet:

"§ 58

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Krankenversicherungsträger oder dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits aus einem gemäß § 57 Abs. 1 geschlossenen Vertrag entstehen, entscheidet die Schiedskommission (§ 58 a). Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

(2) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zustande kommt, entscheidet die Schiedskommission (§ 58 a) auf Antrag mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung über die gemäß § 57 zu regelnden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt oder der Hauptverband zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustande gekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Rechtsträger der Krankenanstalt, von der Landesregierung oder vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gestellt werden.

(3) Wenn ein Antrag nach Abs. 2 vor dem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem der Vertrag aufgelöst würde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft.

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach Abs. 2 ist insbesondere auf die durch den Betrieb der Anstalt entstehenden Kosten, soweit sie bei der Ermittlung der Pflegegebühren zugrundegelegt werden dürfen, sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Krankenanstalt und der Krankenversicherungsträger Bedacht zu nehmen.

(5) Im Verfahren vor der Schiedskommission werden die Träger der öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich vom Ausschuß des NÖ Krankenanstaltensprengels vertreten."

37. Nach § 58 werden folgende §§ 58 a und 58 b eingefügt:

"Schiedskommission

§ 58 a

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten gemäß § 58 Abs. 1 sowie zur Entscheidung gemäß § 58 Abs. 2 ist von der Landesregierung eine Schiedskommission zu errichten.

(2) Die Schiedskommission besteht aus einem Richter des Oberlandesgerichtes Wien als Vorsitzenden und sieben Beisitzern. Der Vorsitzende ist von der Landesregierung aufgrund eines vom Bundesminister für Justiz erstatteten alphabetisch gereihten Dreiervorschlages zu bestellen. Von den Beisitzern sind zwei von der Landesregierung und einer vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu bestellen. Ein weiterer Beisitzer ist von der Landesregierung über Vorschlag des Bundesministers für Finanzen aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Finanzen, ein weiterer über Vorschlag des Bundesministers für soziale Verwaltung aus dem Kreise der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und zwei weitere Beisitzer über Vorschlag des Ausschusses des NÖ Krankenanstaltensprengels, und zwar je einen aus dem Kreise der Vertreter der spitalerhaltenden und einen aus dem Kreise der Vertreter der nichtspitalerhaltenden Gemeinden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gebührt der Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen.

Ferner haben sie Anspruch auf eine Entschädigung, die von der Landesregierung durch Verordnung entweder für den Streitfall oder pro Sitzung festzusetzen ist. Auf die Bedeutung und den Umfang der von der Schiedskommission zu besorgenden Aufgaben ist dabei Bedacht zu nehmen.

(4) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) anzuwenden.

(5) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Stellen, die Mitglieder in die Schiedskommission entsenden, nähere Vorschriften über die Geschäftsführung der Schiedskommission durch Verordnung zu erlassen. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls zu bestimmen, daß die Schiedskommission bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden (Vorsitzendenstellvertreters), beschlußfähig ist und die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung zum Beschluß erhoben, der der Vorsitzende beitrifft. Ferner ist festzulegen, in welcher Form bei Verhinderung des Mitgliedes der Schiedskommission der Ersatzmann einzuberufen ist.

(6) Die Entscheidungen der Schiedskommission nach § 58 Abs. 1 und Abs. 2 sind endgültig, sie unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.

§ 58 b

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) endet mit dem Tod, dem Verzicht, dem Ablauf der Amtsdauer, dem Wegfall von für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und dem Übertritt in den dauernden Ruhestand.

(3) Wird ein als Mitglied (Ersatzmitglied) bestellter Beamter mit einem Beschluß der zuständigen Disziplinarkommission vom Dienste suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung."

38. Im § 59 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz" und "Bauern-Pensionsversicherungsgesetz" durch die Ausdrücke "Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)" und "Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)" ersetzt.
39. Im § 60 Abs. 2 wird das Zitat "§ 57 Abs. 5" durch das Zitat "§ 57 Abs. 4" ersetzt.
- 39a. Im § 62 Abs. 2 hat es anstelle des Klammersausdruckes "(§96 NÖ Gemeindeordnung, LGBI. 369/1965)" zu lauten:
" (§96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000)".
40. Im § 70 Abs. 1 wird das Zitat "LGBI.Nr. 223/1971" durch das Zitat "LGBI. 1600" ersetzt.
41. Im § 70 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und dem Träger gemäß § 71 Abs. 2".
42. Im § 71 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.

44. Im § 73 Abs. 1 wird der Ausdruck "10. April" durch den Ausdruck "20. April" ersetzt und entfällt der letzte Satz.

45. Nach § 73a wird folgender § 73b angefügt:

"§ 73b

Koordinierungsausschuß für Fragen des Krankenhausausbau

(1) Die Landesregierung hat für die Beratung grundsätzlicher Fragen der Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der öffentlichen Krankenanstalten und deren Finanzierung einen Koordinierungsausschuß zu bilden, dem zwei Vertreter des Niederösterreichischen Krankenanstaltensprengels und je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000), des jeweils betroffenen Rechtsträgers der Krankenanstalt und der Ärztekammer für Niederösterreich sowie sechs Vertreter der unmittelbar mit dem Krankenhausbau und der Finanzierung sowie mit der Raumordnung und der Gemeindeaufsicht befaßten Abteilungen des Amtes der Landesregierung angehören. Weitere Sachverständige, insbesondere Vertreter des Landessanitätsrates; für Niederösterreich können nach Bedarf zugezogen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 73 a Abs. 2 und 3 und der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Aufgabenstellung und Geschäftsführung eines Beratungsausschusses für Krankenhausfragen, LGBI. 9440/3, kommen sinngemäß zur Anwendung."

46. Die Überschrift des § 74 lautet "Betriebsunterbrechung, -einschränkung und -auflassung."

47. Im § 74 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort "Betriebsunterbrechung" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "die Einschränkung" eingefügt.
48. Im § 81 Abs. 3 wird der Ausdruck "Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen" durch den Ausdruck "Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft" ersetzt.
49. Im § 87 Abs. 2 wird das Zitat "LGBI.Nr. 223/1971" durch das Zitat "LGBI. 1600" ersetzt.
- 49a. In der Präambel des § 90 ist nach dem Zitat "BGBI.Nr.453/1978" die Wortfolge "und BGBI.Nr. 118/1983" und nach dem Zitat "LGBI. 0801-0" die Wortfolge "vom 12.September 1978 und LGBI. 0801-0 vom 25.März 1983" einzufügen.
- 49b. Im § 90 Z.6 wird der Ausdruck "§ 58 Abs.1" durch den Ausdruck "§ 58 Abs.2" ersetzt und folgender Satz angefügt:
"§ 58 Abs.4 kommt nicht zur Anwendung."
- 49c. Im § 90 Z.7 wird nach dem Zitat "BGBI.Nr. 454/1978" die Wortfolge "und BGBI.Nr. 119/1983" eingefügt".
50. An § 90 ist folgende Ziffer 9 anzufügen:
"9. § 23 Abs.3 lit. a gilt mit der Maßgabe, daß es sich bei den dort näher umschriebenen Neuanschaffungen nur um Ersatzbeschaffungen handeln darf."

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt in Kraft:

1. Art.I Z.15 mit 1.Jänner 1978;
2. Art.I Z.41 und 42 mit 1.Jänner 1981;
3. Art.I Z.49a, 49b und 49c mit 1.Jänner 1983;
4. Z.15a und Z.16a erstmalig für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 1984;
5. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag.